

Gemeinde Bettmeralp

Kanton Wallis

## Teilrevision Nutzungsplanung

### Zone für Skipisten

**GEMEINDE BETTMERALP**

---

(Erläuternder Bericht)



## **Teilrevision Nutzungsplanung**

### **Zone für Skipisten - Erläuternder Bericht**

---

#### **1. Einleitung**

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Bettmeralp wurde vom Staatsrat am 01.02.1995 homologiert. Seither homologierte der Staatsrat verschiedene Zonenänderungen, so am 20. September 2000, am 25. März 2004, am 13. Februar 2008 und zuletzt am 15. Oktober 2014. Die Nutzungsplanung Martisberg befindet sich im Vorprüfungsverfahren (2. Vorprüfung, Stand Juli 2015). Die vorliegende Zonenänderung beinhaltet die Anpassung der Skipistenzone Bettmeralp an die tatsächliche Nutzung, gleichzeitig wird der Detailnutzungsplan zum gesamten Pistennetz vorgelegt, für den Bereich Skipisten Martisberg wird eine vorgezogene raumplanerische Festsetzung beantragt.

#### **2. Zielsetzung und Anlass**

Die Abgrenzung der Zone für Skipisten Bettmeralp auf Nutzungsplan ist ungenau und entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung und dem tatsächlichen Verlauf. Die vorliegende Teilrevision bezweckt deshalb die Anpassung der Zone für Skipisten an die tatsächliche Gegebenheiten, gleichzeitig wird der Detailnutzungsplan zum gesamten Pistennetz zur Genehmigung vorgelegt; für die Skipisten auf Gebiet Martisberg besteht die Zielsetzung in einer vorgezogenen raumplanerischen Festsetzung der Zone für Skipisten

#### **3. Änderung des bestehendem Zonennutzungs- und Nutzungsplan**

##### **3.1 Neuabgrenzung der Zone für Skipisten Bettmeralp**

Im homologierten Zonennutzungsplan und Nutzungsplan der Gemeinde Bettmeralp sind die Skipisten nur ungenau abgegrenzt und sollen nun, auf der Grundlage der inzwischen vorliegenden Pistenvermessung, der faktischen Nutzung und dem aktuellen Verlauf angepasst werden. Diese Neuabgrenzung ist praktisch flächenneutral, hat jedoch eine räumliche Konzentration der Intensivnutzungen zur Folge. Gleichzeitig wird ein Detailnutzungsplan mit dem gesamten Pistennetz Bettmeralp / Martisberg vorgelegt.

##### **3.2 Zone für Skipisten Martisberg**

Die Pistenabrenzung auf Territorium Martisberg liegt erst im Entwurf vor (Vorprüfungsverfahren, 2. Vorprüfung, Stand Juli 2015). Im Rahmen der bisherigen kantonalen Vernehmlassungen gingen dazu keine negativen Vormeinungen ein. Da durch die Zone kein Bauland beansprucht wird, wird – in Absprache mit den zuständigen kantonalen Dienststellen – eine vorgezogene raumplanerische Festsetzung dieser Zone beantragt. Dabei handelt es sich nicht um eine Skigebietserweiterung, sondern um die raumplanerische Festlegung eines seit längerem bestehenden und genutzten Teils des Skigebiets, das vor allem für die Verbindung der beiden Gebiete Bettmeralp und Fiescheralp von Bedeutung ist.

##### **3.3 Detailnutzungsplan Pistennetz**

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision ist auch der Detailnutzungsplan, der die vollständige Pistenübersicht auf Gebiet Bettmeralp / Martisberg inkl. der Schnittstellen und An-

schlüsse der Pisten zu den benachbarten Skigebieten enthält. Der Plan dokumentiert die nach Koordinationsblatt erforderliche Einteilung der Pisten nach Art der Nutzung, Erschließungsstand und technischen Ausstattung:

- o Pisten technisch beschneit, nicht beschneit, technische Beschneiung geplant
- o technischen Anlagen und Installationen für die Beschneiung (Zapfstellen, Wasser- und Energieleitungen, Speicherseen und Pumpstationen)
- o bestehende und aufzuhebende Pisten.

Die seit 1996 realisierten Beschneiungsprojekte wurden alle auf Basis der einschlägigen Spezialgesetzgebung mit der damit verbundenen Anforderung an die Umweltverträglichkeit genehmigt und umgesetzt (Projektliste vgl. Anhang).

## BEGRÜNDUNG DER RAUMPLANERISCHEN MASSNAHMEN

### Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

#### *Kantonales Raumentwicklungskonzept*

Laut kantonalem Raumentwicklungskonzept zählt die Aletsch Arena zu den sechs alpinen Tourismuszentren, die internationale wettbewerbsfähig sind und die ihre Marktposition durch verstärkte Kooperation und laufende qualitative Verbesserung ihres Angebotes halten und möglichst stärken müssen.

Die beantragten raumplanerischen Massnahmen dienen sowohl der besseren Verbindung des Pistennetzes der Aletscharena, als auch der qualitativen Verbesserung des Angebots durch Gewährleistung der Schneesicherheit der Pisten.

#### *Kantonaler Richtplan, Koordinationsblatt D.4/3 Skigebiete und D.7/2 Verbindung von Skigebieten*

Die Grundsätze und Verfahrensregeln des kantonalen Richtplans, wie sie in den Koordinationsblättern D.4/3 und D.7/2 aufgeführt sind, werden berücksichtigt, insbesondere Grundsatz 1 von D.4/3:

- a. Konzentration der touristischen Entwicklung in erster Linie auf den qualitativen Ausbau bestehender Skigebiete und
- b. Fördern der Verbindungen zwischen ergänzenden Skigebieten.

Ebenso Grundsatz 1 und 2 von D.7/2.

1. Befürworten der Verbindungen, die eine qualitative Verbesserung bringen und die im regionalen Tourismuskonzept enthalten sind, sowie 2,
2. Abstimmen der Kapazitäten der Anlagen mit dem Potential der Skigebiete und der Beherbergung.

Die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung besteht primär darin, dass im Rahmen der beantragten Revision der Nutzungsplanung nicht eine Erweiterung, sondern lediglich eine Neuabgrenzung und Festsetzung der Pisten beantragt und der Detailnutzungsplan mit allen erforderlichen Elementen über das Skigebiet Bettmeralp / Martisberg erarbeitet wird.

#### *Touristische Entwicklungsstrategie der Gemeinde / Destination*

Die raumplanerischen Massnahmen sind mit der Entwicklungsstrategie der touristischen Organisationen und der Gemeinde Bettmeralp kompatibel, weil deren Entwicklungsschwerpunkt in der qualitativen Verbesserung des Angebots und der organisatorischen und betrieblichen Kooperation innerhalb der Destination, im gemeinsamen Marketing, und in einem möglichen künftigen betrieblichen Zusammenschlusses der Skigebiete des Aletschplateaus und der Fiescheralp unter dem gemeinsamen Dach der Aletsch Arena besteht.

### **Bedarf**

Der Bedarf der Massnahmen Skipisten Bettmeralp ist dadurch erwiesen, dass die Dimensionierung der Zone deren tatsächlicher Nutzung und dem Verlauf angepasst wird. Damit kann u.a. vermieden werden, dass bei baulichen Massnahmen Konflikte mit der Zonenkonformität entstehen. Durch die Neuabgrenzung der Zone wird die Pistenfläche insgesamt nicht erweitert, intensive Nutzungen werden auf die dafür ausgewiesenen Flächen konzentriert.

Die Massnahme im Gebiet Martisberg begründet sich dadurch, dass dieser Teil der Zone ein wichtiges Verbindungsstück zwischen den beiden Skigebieten Bettmeralp und Fiescheralp bildet, in dieser Funktion allerdings ungenügend erschlossen und ausgestattet ist. Zu Verbesserung dieser Transitstrecke ist ein neuer Verbindungsweg geplant, der sowohl als Piste im Winter, als auch als Wander- und Bikeweg im Sommer genutzt werden kann.

### **Komplementäre Nutzung Winter/Sommer**

Eine komplementäre Nutzung des geplanten Verbindungswegs ist somit gewährleistet; dies gilt für die touristischen Transportanlagen auf Bettmeralp generell, insbesondere die Gondelbahn und die Sesselbahnen, die auch während der Sommersaison in Betrieb sind und einen wichtigen Bestandteil des Sommerangebots ausmachen.

### **Eignung, Höhenlage, Schneesicherheit**

Das Skigebiet Bettmeralp bietet ein vielfältiges Pistenangebot, sowohl was die Schwierigkeitsgrade, als auch die Eignung für die verschiedenen Schneesportarten betrifft. Der Pistenbereich Martisberg dient vor allem als Verbindungsstück zwischen dem Pistennetz Bettmeralp und Fiescheralp.

Sämtliche Pisten sind über 1900 m ü.M. gelegen und können von daher als schneesicher bezeichnet werden. Die technische Beschneiung ist trotzdem unverzichtbar, insbesondere zu Saisonbeginn, da der Winteranfang mit natürlichem Schneefall tendenziell immer später in der Saison einsetzt.

### **Erschliessung, Erreichbarkeit**

Die Bettmeralp ist im Talgrund durch die schweizerische Hauptstrasse H 212 und den öffentlichen Verkehr, durch die MG Bahn erschlossen. Das Plateau ist mit zwei Seilbahnen im 30 Minuten Takt erreichbar, die Zugänge zu den touristischen Transportanlagen befinden sich in Fußgängerdistanz. Trotz dieser guten Erreichbarkeit ist die Erschliessungsqualität nach ÖV-Gütekassen des ARE für den Ausgangs- und Umsteigepunkt Talstation nur mittelmässig und für das Plateau nur gering. Der Grund für diese Einstufung liegt in den reduzierten bzw. fehlenden Taktfrequenzen in den Abend- und Nachtstunden.

Das Gebiet Martisberg ist im Winter über die Anlagen und Skipisten der Bettmer- oder der Fiescheralp, im Sommer über die Zubringerbahnen (Bettmeralp, Kühboden) und das Netz der Berg- und Höhenwanderwege erreichbar.

### **Parkierung**

Die Parkierung wird durch offene Parkfelder und ein neues Parkhaus (zurzeit im Bau) im Talgrund gewährleistet. Die beantragten raumplanerischen Massnahmen haben keinen Mehrverkehr und damit auch keinen zusätzlichen Parkplatzbedarf zur Folge.

### **Lokalisierung / Abgrenzung**

Der Zonenperimeter umfasst das neu abgegrenzte Netz der Skipisten auf Bettmeralp, im Gebiet Martisberg entspricht er der Zonendimensionierung des Nutzungsplans (Entwurf) der 2. Vorprüfung.

### **3.4 Kompatibilität / Konflikte**

#### *Landwirtschaft*

Die Zone für Skipisten überlagert Landwirtschaftszone / Weiden / Alpen. Die Auswirkungen baulicher Massnahmen innerhalb der Zone und der Betriebsphase müssen die Bedingungen und Auflagen der Spezialgesetzgebung und der Umweltverträglichkeit erfüllen

#### *Natur und Landschaft*

Klassierte Schutzgebiete sind keine betroffen, bzw. sind bereits aus den Pistenbereichen ausgezont. Die Auswirkungen baulicher Massnahmen und der Betriebsphase auf Natur und Landschaft müssen die Bedingungen und Auflagen der Spezialgesetzgebung und der Umweltverträglichkeit erfüllen.

#### *Schützenswerte Ortsbilder, Bau- und Naturdenkmäler*

Innerhalb des Projektperimeters und in dessen Umkreis sind keine schützenswerten Ortsbilder, Bauten, Ensembles oder Naturdenkmäler inventarisiert.

#### *Jagdbanngebiete, Wildruhezonen*

Jagdbanngebiete und Wildruhezonen sind keine betroffen

#### *Gewässer, Grundwasserschutzzonen*

Gewässer und Grundwasserschutzzonen werden kein tangiert. Die Grundwasserschutzbereiche A<sub>o</sub> und A<sub>u</sub> werden nur kleinflächig und am Rande von Skipiste überlagert.

#### *Wald*

Die Zone für Skipisten liegt überall ausserhalb von Waldgebiet.

#### *Umwelt: Immissionen, Wasser-, Energieverbrauch*

Umweltauswirkungen und Ressourcenverbrauch durch Bau und Betrieb unterliegen der Spezialgesetzgebung und den Auflagen der Umweltverträglichkeit.

#### *Naturgefahren, technische Gefahren*

An Gefahrenzonen sind lediglich zwei kleinflächige Anrissgebiete „Steinschlag“ in den Ausläufern des Bettmerhorns kartografiert. Die Skipistenzone verläuft ausserhalb dieser Gefahrenzonen.

Technische Gefahren sind keine bekannt.

### **3.5 Flächenbilanz Zonenänderungen**

Die beantragte Zonenänderung hat keine Auswirkungen auf die Grösse der Bauzonen der Gemeinde Bettmeralp. Die Pistenfläche wird durch die Neuabgrenzung und Anpassungen (Piste erweitert, Piste aufgehoben) kaum verändert, intensive Nutzungen werden auf dafür ausgewiesene Flächen konzentriert.

### **3.6 Bau- und Zonenreglement**

Das Bau- und Zonenreglement Bettmeralp enthält in Art. 81, *Zone für Skipisten* die erforderlichen Beistimmungen für die Zone (homologiert vom Staatsrat am 25. März 2004).

Für das Baureglement Martisberg liegt ein Art. 79 *Skigebiete* im Entwurf vor. Da dieser Artikel keine zusätzlichen Bestimmungen gegenüber den homologierten Zonenvorschriften enthält, die für die vorliegende Teilrevision relevant wären, wird er in Art. 81 integriert, bzw.

im Kontext der laufenden Synthese der Reglemente Bettlen-Bettmeralp / Martisberg aufgehoben.

Der vorliegende Art. 81 wird um besondere Bestimmungen, insbesondere zur Detailnutzungsplanung des Pistennetzes ergänzt.

#### 4. Schlussfolgerung

Die beabsichtigte Zonenänderung beinhaltet einerseits die Neuabgrenzung der Skipisten auf Gebiet Bettmeralp entsprechend der aktuellen Nutzung und dem tatsächlichen Verlauf, andererseits wird die vorzeitige raumplanerische Festsetzung der Skipistenzone Martisberg beantragt. Gleichzeitig wird für sämtliche Pisten ein Detailnutzungsplan erarbeitet und vorgelegt. Die beantragten raumplanerischen Massnahmen sind Voraussetzung für eine weitere qualitative Verbesserung des Pistenangebots Bettmeralp/Martisberg und eine bessere Verbindung der Skigebiete.

Der Gemeinderat hat die Zonenanpassung an seiner Sitzung vom 25. April 2017 genehmigt und stellt der Urversammlung Antrag, der vorliegenden Teilrevision zuzustimmen.

#### 5. Formelle Auflage / Urversammlungsentscheid

Die Vorlage wurde im Amtsblatt Nr. 19 von Freitag, den 12. Mai 2017 publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Da Martisberg noch nicht über eine homologierte Nutzungsplanung verfügt, wurde die Auflagefrist auf 30 Tage verlängert). Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Bettmeralp hat die beantragte Zonen- und Reglementsänderung am 22. Juni 2017 genehmigt.

#### 6. Formelle Auflage Urversammlungsentscheid

Der Urversammlungsentscheid vom 22. Juni 2017 wurde im Amtsblatt Nr. 26 von Freitag, den 30. Juni 2017 publiziert und anschliessend während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer



Der Schreiber:

Nicolas Fux

## 7. ANHANG

### 7.1 ANHANG 1: Art. GBR (November 2018)

#### **Art. 81 Zone für Skipisten [ergänzt]**

Die Zone für Skipisten umfasst jene Gebiete, die für die Ausübung des Ski- und Schneesports geeignet und für diesen Nutzungszweck bestimmt sind. Die Skipisten können mit einem dauernden Bauverbot oder mit der nötigen Baubeschränkung versehen werden.

Innerhalb des Teilbereichs der Zone für Skipisten, der die Gewässerschutzzone S2 überlagert, dürfen keine Anlagen erstellt oder Grabungen vorgenommen werden, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern.

Im Bereich der Skipiste sind oberirdische Bauten, Veränderungen der Oberflächengestalt, feste Einzäunungen, Lagerplätze sowie weitere Massnahmen, die ein Anlegen der Skipiste behindern, untersagt. Einwachsende Stauden und Bäume können im Bereich der Skipiste vom Pistenunterhaltsdienst entfernt werden.

Zur Sicherung einer genügend grossen Durchfahrt für Skifahrer durch das Siedlungsgebiet ist der Gemeinderat berechtigt, die genaue Platzierung eines Gebäudes festzulegen. Dabei können die Mindestgrenzabstände auf minimal 4.50 m reduziert werden.

Zum gleichen Zwecke kann der Gemeinderat verlangen, dass die Einfriedungen während der Wintersaison demontiert werden. In diesem Falle müssen sie vom 1. November bis zum 1. Mai entfernt werden.

Falls der Eigentümer den Anweisungen der Gemeinde nicht nachkommt, erfolgt die Demontage auf dessen Kosten durch die Gemeinde. Im Übrigen gilt der Baulinienplan der Skipisten und Durchfahrten.

#### **Besondere Bestimmungen**

Die technische Beschneiung der Skipisten ist gemäss Detailnutzungsplan gestattet. Dabei sind die gesetzlichen Bewilligungsverfahren, die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze sowie das Vorgehen des Koordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes zu berücksichtigen.

Die zulässige Art der Nutzung, Erschliessung und technische Ausstattung des Pistennetzes wird in einem Detailnutzungsplan geregelt. Die Realisierung von Ausbau- und Erschliessungsprojekten unterliegt der Spezialgesetzgebung.

Das Verfahren betreffend Erlass, Genehmigung und Änderung des Detailnutzungsplans richtet sich nach Art. 12 und 14 kRPG.

Für neue Beschneiungsanlagen sowie Ersatzanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von lärmempfindlichen Räumen oder unüberbauten, baureifen Parzellen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips gemäss der Umweltschutzgesetzgebung die Geräte

- so gewählt werden, dass diese betreffend deren Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen;
- so platziert und orientiert werden, dass deren Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden.

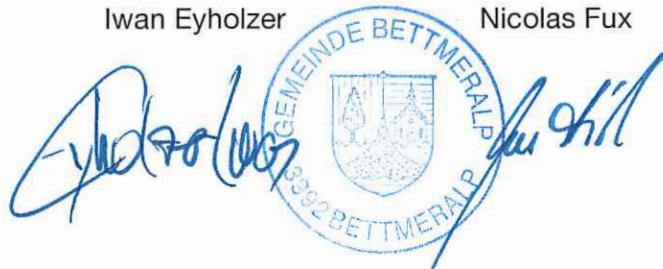
Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können weitere betriebliche Einschränkungen verlangt werden.

Lärmempfindlichkeitstufe: III

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer



The image shows a blue ink signature of 'Iwan Eyholzer' on the left and the official seal of the Gemeinde Bettmeralp on the right. The seal is circular with the text 'GEMEINDE BETTMERALP' around the top and '3332 BETTMERALP' around the bottom. In the center is a shield featuring a mountain, a river, and a sun.

Der Schreiber:

Nicolas Fux

## 7.2 ANHANG 2: Projektliste Beschneiung und Umweltverträglichkeitsberichte (Mai 2017)

### Projektliste 1996 – 2016

Die zwischen 1996 und 2016 realisierten, bzw. projektierten Beschneiungsprojekte sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die drei jüngsten Projekte, 2008 – 2016, die für die beantragte Zonenänderung relevant sind, sind farbig hervorgehoben. Zu diesen liegen Umweltverträglichkeitsberichte vor, die im Anhang beigefügt sind und einleitend kurz zusammengefasst werden.

Projekt	Nr.	gebaut	Grundlagen
Bettmerhorn Bergstation - Schönbiel / Schönbiel - Bettmerstafel	diverse	Bewilligt 30. Okt. 1996, gebaut ab 1997	R+U, ETEC, UVB 7. Februar 1991
Alpmatten, Trainerlifte, SL Schönboden	diverse	Bewilligt 30. Okt. 1996, gebaut ab 1997	R+U, ETEC, UVB 7. Februar 1991
Wurzenbord	50 Ferriche	2003	R+U, UV-Voruntersuchung Erweiterung Wurzenbord 23.2.2002
Bettmeralp	Umbau/Ergänzung Stichleitungen	2003	R+U, Kurzbericht Umbau 2002 18.2.2002
Speichersee „Scheenu Bode“	Speichersee	bewilligt	R+U, UVB 25. Okt. 2012
Aletschpiste unten	Sektion 9.1	projektiert	R+U, UV-Voruntersuchung vom 9. Juni 2016
Aletschpiste oben	Sektion 9.4	projektiert	R+U, UV-Voruntersuchung vom 9.Juni 2016
Verbindung Bärgeralpa		projektiert	R+U, Kurzbericht 18.3.2008
Verbindungspiste Martisberg		projektiert, ohne Beschneiung	R+U, Kurzbericht 3.3.2016

### Beschneiungsprojekte und Umweltverträglichkeitsberichte 2008 – 2016

Die Umweltauswirkungen der drei geplanten Skigebiets-Erweiterungen sind im Folgenden in chronologischer Reihenfolge kurz zusammengefasst. Detaillierte Angaben dazu finden sich in den entsprechenden Umweltberichten im Anhang.

#### 1. Verbindung Skigebiete Bettmeralp-Fiescheralp (Bärgeralpa)

Projektstand: Projektiert

Datum Umweltverträglichkeitsbericht: März 2008

Der Kurzbericht gibt einen ersten Überblick über die Auswirkungen des geplanten Ausbaus des Skigebietes auf der Martisbergeralpe. Die vorgeschlagenen Zonen werden in den Nutzungsplan integriert (Abb. 6-1). Im Entwurf des Zonennutzungsplans (Vorprüfung) sind drei Varianten für die geplante Transportanlage eingezeichnet. Eine definitive Beurteilung der geplanten Ausbauvorhaben wird erst möglich sein, wenn projektseitig alle Angaben vorliegen. Insbesondere sind die Auswirkungen der Bauphase zu konkretisieren. Zudem sind Massnahmen zur Verminderung der Belastungen vorzulegen.

Ein Grossteil des Perimeters umfasst Borstgrasweiden, Zwergstrauchheiden und Vegetationskomplexe bzw. Übergänge zwischen diesen Typen. Darin eingeschlossen sind vereinzelt Braunseggen-Sümpfe, welche zum Verband der Sauren Kleinseggenrieder gehören und frühere Pistenplänen.

Das Ergebnis des Markierversuchs vom 3. September 2007 und die Resultate von früheren Tracerversuchen erlauben es, die Quellschutzzonen der Quellen MAG 101 und MAG 102 beträchtlich zu redimensionieren. Gleichzeitig konnten die Grundwasserschutzzonen der Quellen LAX 201 und LAX 202 im gleichen Rahmen redimensioniert werden, wobei ein neuer Grundwasserschutzbereich A<sub>o</sub> für den Deischbach ausgeschieden worden ist. Bei Arbeiten in der Nähe von Grundwasserschutzzonen sind gewisse Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb S<sub>2</sub> und A<sub>o</sub> darf nicht technisch beschneit werden.

## **2. Verbindungspiste Martisberg**

Projektstand: Projektiert

Datum Umweltverträglichkeitsbericht: März 2016

Die Bettmeralpbahnen AG beabsichtigt die Verbindung zum angrenzenden Skigebiet Fiescheralp zu verbessern. Dazu ist der Ausbau eines Pistenweges vom Bärgersee Richtung Laxeralp geplant. Auf knapp 500 m Länge soll die bestehende Fahrspur von 3 m Breite durch einen etwas tiefer gelegenen Pistenweg ersetzt werden. Dadurch wird die Länge der Gegensteigung reduziert.

Die wichtigsten Umweltauswirkungen des Vorhabens betreffen folgende Bereiche:

### **Gewässer**

Grabarbeiten in der Quellschutzone S<sub>2</sub> erfordern eine entsprechende Spezialbewilligung.

### **Boden**

Boden und Rasensoden werden direkt umgelagert und in situ wiederverwertet.

### **Flora, Fauna, Lebensräume**

Der projektierte Pistenweg quert vorwiegend Zwergstrauchheide. Durch eine sorgfältige Vorgehensweise bei den Grabarbeiten (Abschälen des Oberbodens samt Vegetationsdecke, Direktumlagerung, sorgfältige Instandstellung) lassen sich Schäden an der betroffenen Flora und Mikrofauna vermeiden.

### **Landschaft**

Die neue Linienführung folgt mehrheitlich dem bestehenden Fussweg. Die Planierung des Pistenwegs stellt eine geringe Zusatzbelastung dar.

## **3. Sektion 9.1 und 9.4 Aletschpiste oben und unten**

Projektstand: Projektiert

Datum Umweltverträglichkeitsbericht: Juni 2016

Die Bettmeralp Bahnen AG möchte die bestehenden Beschneiungsanlagen um die Sektionen 9.1 und 9.4 der Aletschpiste erweitern. Die projektierte Beschneiungsfläche bemisst insgesamt 28'700 m<sup>2</sup>, gilt jedoch als wesentliche Änderung einer bestehenden Gesamtanlage und unterliegt damit der UVP-Pflicht. Das Bauvorhaben hat Auswirkungen auf die folgenden Raumordnungs- und Umweltbereiche:

### **Raumplanung**

Die Arbeiten werden vorwiegend in der Zone für Skipisten gemäss den am 25. März 2004 bzw. 20. Juni 2012 homologierten Zonenplänen der Gemeinden Bettmeralp bzw. Riederalp ausge-

führt. In zwei Abschnitten sind Anpassungen der Zone für Skipiste an den effektiven Pistenverlauf notwendig.

Die Grundsätze und das Vorgehen gemäss Koordinationsblatt D.10 des kantonalen Richtplans werden eingehalten.

### **Landschaft**

Die Bauarbeiten werden entlang bestehender Pisten auf dem breiten Gratrücken (Sektion 9.4) und in Geländemulden und Hangterrassen (Sektion 9.1) durchgeführt. Der Eingriff hat schwache bleibende Auswirkungen auf die Landschaft.

### **Flora/Fauna**

Die Vegetation besteht aus Alpweiden, welche punktuell bereits früher teilweise planiert wurden. Durch separaten Abtrag des Oberbodens wird die natürliche Begrünung der Eingriffsfläche gefördert.

### **Gewässerschutz**

Die Schneileitung quert auf rund 1 km der Strecke weitere (S3) und engere (S2) Grundwasserschutzzonen. In der hydrogeologischen Stellungnahme werden die Eingriffe beurteilt und konkrete Massnahmen aufgezeigt.

### **Bodenschutz**

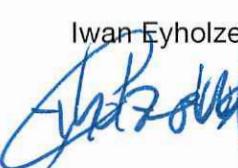
Beim Bau werden humushaltiger Oberboden und Aushub getrennt abgetragen, zwischengelagert und eingefüllt. Baumaschinen bewegen sich auf dem Leitungstrassee oder auf dem zwischengelagerten Aushubmaterial. Durch diese Massnahmen wird versucht, den Boden zu schonen und eine natürliche Begrünung der Eingriffsflächen zu erzielen. Beim Grabenbau entsteht ein kleiner Materialüberschuss, der lokal verwertet wird.

Die Beschneiung hat schwache Auswirkungen in den übrigen Bereichen. Die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird berücksichtigt.

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer



Nicolas Fux



Der Schreiber:

### **BEILAGEN**

#### **Umweltverträglichkeitsberichte**

- Ausbau Verbindung Skigebiete Bettmeralp – Fiescheralp, Kurzbericht, 2008
- Verbindungspiste Schönbiel – Galvera, Kurzbericht, 2016
- Ausbau Beschneiung Aletschpiste 9.1, 9.4, UV-Voruntersuchung, 2016
- Ausbau Beschneiung Aletschpiste 9.1, 9.4, UV-Bericht, 2018

## 7.3 ANHANG 3: Stellungnahme zu den Anträgen der DWFL (März 2018)

### **Vorbemerkung:**

- ⇒ Der *kursiv dargestellte Text* im nachfolgenden Bericht entspricht den Stellungnahmen der kantonalen Dienststelle.
- ⇒ Die Stellungnahme der Gemeinde Bettmeralp ist in Normalschrift dargestellt.

### **Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft**

## **2 Natur und Landschaft**

### Ausbau Beschneiungsanlage der Aletschaplste (Sektionen 9.1 und 9.4)

*Entsprechend der Umweltverträglichkeitsvoruntersuchung werden durch die geplante Beschneiungsanlage verschiedene nach NHV schützenswerte Lebensraumtypen tangiert, darunter v.a. Nacktiedrasen und Sauerboden-Schneetälchen. Zusätzlich zu den vorgenannten kommen im Bereich der Sektion 9.1 Subalpine Zwergstrauchheide, Saure Kleinseggenrieder, Quellfluren und Nitrophile Annuellenvegetation vor.*

*Im Rahmen der Projektplanung ist die Linienführung der Schneileitung dermassen zu planen, dass die Quellfluren, die Annuellenvegetation und die Sauren Kleinseggenriede nicht tangiert werden.*

- ⇒ Die Linienführung wurde so angepasst, dass die oben erwähnten Biotope (Quellfluren, Annuellenvegetation und saure Kleinseggenrieder) umgangen werden. Nähere Angaben dazu finden sich im überarbeiteten UVB zu den Sektionen 9.1 und 9.4 vom Januar 2018.

*Die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens näher zu beschreiben und auf Stufe Detailprojekt zu planen.*

- ⇒ Die in der UV-Voruntersuchung vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen sind im UVB vom Januar 2018 näher beschrieben:
  1. Die Erweiterung des Naturschutzgebietes kommunaler Bedeutung (Nko) wird in die laufende Teilrevision integriert.
  2. Im Nko wird der Zwergstrauchaufwuchs reduziert, um die Arten der Feuchtbiopte zu fördern
  3. Beim Bau der Beschneiungsanlage werden Wegspuren zurückgebaut und auf den homologierten Wanderweg konzentriert.



Foto 1

*Zur geplanten Beschneiung der Piste zwischen Bettmeralp und Mossji fehlen jegliche Angaben betreffend Natur und Landschaft. Das Dossier ist entsprechend zu ergänzen.*

- ⇒ Die Beschneiung der Verbindungspiste zwischen Pt. 2217 zur Bettmerhitta und von dort weiter Richtung Bettmeralp besitzt mittelfristig Priorität. Die Piste verläuft innerhalb der Zone für Skipisten und ausserhalb von Naturschutzgebieten (Mossje). Die Vegetation besteht aus Alpweiden, die mit Zwergschneiden durchsetzt sind. Nähere Abklärungen werden auf Stufe Bauprojekt durchgeführt.



Foto 2



Foto 3

#### Verbindungspiste Martisberg

*Mit der geplanten Verbindungspiste soll die Gegensteigung reduziert und eine bessere Befahrbarkeit erreicht werden.*

*Entsprechend dem Kurzbericht zu den Umweltauswirkungen wird durch das Bauvorhaben die nach NHV schützenswerte Mesophile subalpine Zwergstrauchheide tangiert, die negativen Auswirkungen auf die Naturwerte werden im Bericht als relativ gering eingeschätzt. Detaillierte Auflagen werden im Rahmen des Baugesuchverfahrens formuliert.*

- ⇒ Das Baubewilligungsverfahren ist wegen fehlender Zonenkonformität sistiert. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fand am 13.6.2016 eine Begehung mit Vertretern von Pro Natura statt. Dabei wurde eine Reduktion der Breite der Verbindungspiste von 7 m auf 4 m Breite vereinbart. Damit werden auch die Eingriffe in die schützenswerte Zwergstrauchheide minimiert. Nach der Homologation der Teilrevision der Zone für Skipisten kann das Baubewilligungsverfahren wieder aufgenommen werden.

#### Beschneiungsanlage auf dem ehemaligen Gemeindegebiet von Martisberg

*Die geplante Beschneiungsanlage der Piste auf dem ehemaligen Gemeindegebiet von Martisberg tangiert die in diesem Perimeter wertvollsten Biotope, nämlich nach NHV schützenswerte Kleinseggenriede mit Vorkommen u. a des im Wallis als verletzlich eingestuften Blutauges. Die Biotope beherbergen ebenfalls nach NHV geschützte Amphibienarten. Im Entwurf der Zonennutzungsplanung der Gemeinde Martisberg (2, Vorprüfung) wurden die zwei miteinander verbundenen Kleinseggenrieder als Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung (Nko 16) ausgeschieden. Der Perimeter wurde im vorliegenden Detailnutzungsplan abgeändert, der östliche Teil des Nko 16 wurde ganz gestrichen.*

- ⇒ Der östliche Teil des Nko wurde irrtümlicherweise nicht eingetragen, dies wird nun nachgeholt. Wie aus den Planunterlagen und auch aus dem Luftbildausschnitt von 1940 hervorgeht, verlaufen die Piste und damit auch die geplante Beschneiungsleitung eindeutig zwischen den beiden Nko 16. Die beiden Naturschutzzonen werden durch die projektierte Beschneiung nicht tangiert. Der Pistenabschnitt gehört gemäss Vegetationskarte zum Vegetationstyp Borstgrasweiden (Aufnahme 8). Diese Fläche ist auf S. 20 des Kurzberich-

- tes als „Weidestandort zwischen den Feuchtstandorten“ beschrieben und beherbergt keine RL-Arten.
- ⇒ Zusätzliche Abklärungen folgen auf Stufe Baugesuch.



Foto 4

*Der im Rahmen der 2. Vorprüfung vorgeschlagene Perimeter der Naturschutzzone Nko 16 ist auf der Grundlage der bestehenden Feuchtbiotope im Gelände in die künftige Nutzungsplanung zu integrieren (unter Einbezug des Perimeters der bereits bestehenden Naturschutzzone auf dem ehemaligen Gemeindegebiet Bettlen).*

- ⇒ Wird berücksichtigt.



Abbildung 1: Luftbild 1940

*Entsprechend dem Kurzbericht zu den Umweltauswirkungen zum Ausbau Verbindung Skigebiete dürfen die beiden Feuchtbiotope weder beschneit noch mittels Terrainveränderungen tangiert werden.*

- ⇒ Wird berücksichtigt.

*Demnach ist eine alternative Linienführung für die Pistenführung respektive der Beschneiungsanlage vorzuschlagen, oder auf die Beschneiung dieses Pistenabschnittes ist ganz zu verzichten. Es dürfen keine Terrainveränderungen in diesem Bereich durchgeführt werden.*

- ⇒ Die beiden Naturschutzzonen werden nicht tangiert. Eine alternative Linienführung ist für die Piste aus topographischen Gründen nicht möglich. Diese Piste stellt die einzige Verbindung zwischen der Fiescheralp und der Bettmeralp dar. Nach der Fusion besitzt die Sicherstellung der Befahrbarkeit dieser südwestexponierten Verbindungspiste strategisch hohe Priorität.

*Die im Norden der ehemaligen Gemeinde Martisberg flächenmässige Ausscheidung der Skisportzone ist an die tatsächlich genutzten Pisten anzupassen. Im Bereich der neuen Verbindungspiste Martisberg ist die Zone an die zukünftige Piste anzupassen (Entlassung der Fläche zwischen der aufgehobenen und der geplanten Verbindungspiste).*

- ⇒ Die Skisportzone wurde oberhalb des Nko 16 im steilen, gerölldurchsetzten Hang reduziert. Im Bereich der Verbindungspiste wird auf eine Reduktion der Fläche verzichtet, bis die geplante Piste bewilligt und gebaut ist.



Foto 5



Foto 6

### 3. Naturgefahren

#### Auflagen und Bedingungen:

Für die Sicherheit der Pistenbenutzer im Hinblick auf die Lawinengefahr ist die Betreiberin der Pisten verantwortlich.

⇒ Keine Bemerkungen.

#### **Synthese**

Mit den getroffenen Anpassungen der Planbeilagen (Erweiterung Nko Bettmersee, Eintrag östlicher Teil Nko 16 Martisberg, Reduktion Zone für Skipiste ob Bergersee) und den Erläuterungen zur Stellungnahme werden die Anträge der DWFL berücksichtigt.

Burgergemeinde Bettmeralp

Der Präsident: Iwan Eyholzer

Der Schreiber: Nicolas Fux

Einwohnergemeinde Bettmeralp

Der Präsident: Iwan Eyholzer

Der Schreiber: Nicolas Fux



## 7. 4 ANHANG 4: Stellungnahme zu den Anträgen der DRE (November 2018)

### **I. Planungsgegenstand**

Die Gemeinde Bettmeralp hat am 10. August 2017 obgenanntes Gesuch zur Homologation eingereicht. Laut Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 09. Oktober 2018 werden im Rahmen der kantonalen Vernehmlassung zusätzliche Anträge gestellt und Ergänzungen verlangt, damit das Homologationsverfahren weiter geführt werden kann. *Die Stellungnahme der Gemeinde zu diesen Anträgen ist im Folgenden kursiv hervorgehoben*, die Anträge der Dienststellen sind in Normalschrift dargestellt.

### **II. Ergebnisse der internen Vernehmlassung**

#### Dienststelle für Umwelt (DUW)

##### Anpassung ZNP/DNP

- [1] Versionen 02.18 des ZNP und des DNP sind zu genehmigen.
- [2] Die Erweiterung der Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung oberhalb des Bettmersees ist im Rahmen der Gesamtrevision der Zonennutzungsplanung in die bestehende Naturschutzzone zu integrieren und als ein Perimeter darzustellen. Der Beschrieb der Naturschutzzone sowie dessen Schutzziel sind auf deren Gültigkeit zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen.
- [3] Die Zone für Skipisten Martisberg ist nach dem Bau der geplanten Verbindungspiste *Martisbergeralp* an die neue Piste anzupassen (Entlassung der Fläche zwischen der aufzuhebenden und der geplanten Verbindungspiste).

##### Anpassung BZR

- [4] Lärm: Das BZR (Art. 81) ist betreffend die technisch beschneiten Skipisten wie folgt zu ergänzen:  
Für neue Beschneiungsanlagen sowie Ersatzanlagen in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von lärmempfindlichen Räumen oder unüberbauten, baureifen Parzellen müssen aufgrund des Vorsorgeprinzips gemäss der Umweltschutzgesetzgebung die Geräte
  - so gewählt werden, dass diese betreffend deren Lärmemissionen dem Stand der Technik entsprechen;
  - so platziert und orientiert werden, dass deren Lärmemissionen soweit wie möglich reduziert werden.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können weitere betriebliche Einschränkungen verlangt werden.

##### Andere

- [5] Die zukünftigen Baubewilligungsgesuche werden der UVP-Pflicht unterliegen. Begründung: Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 UVPV.
- [6] Können vorgesehene Massnahmen nicht realisiert werden, ist der Entscheidungsbehörde umgehend begründet Bericht zu erstatten und Ersatz vorzuschlagen. Die Behörde entscheidet darüber nach Anhörung der betroffenen Dienststellen.
- [7] Die Wasserversorgung der zukünftigen Beschneiungsanlagen muss im Rahmen der bestehenden bewilligten Wasserentnahmen erfolgen.
- [8] Für die bestehende Beschneiungsanlage ist ein Lärmnachweis zu erarbeiten, welche der DUW in einer Frist von 1 Jahr nach Homologation der Teiländerung der NP zu unterbreiten ist. Es muss überprüft werden, ob die Beschneiungsanlage die gesetzlichen Anforderungen einhält (Art. 11ff und 25 USG und 7 LSV). Für die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte ist der Anhang 6 LSV zu nutzen. Es wird empfohlen, ein Akustik Büro mit Referenzen im Lärmreich zu beauftragen.

## Kommentar DRE

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) ist gemäss Antrag [4] abzuändern, bevor die Teilrevision homologiert wird. Die Anträge [1], [2], [3], [5], [6], [7] und [8] der DUW sind als Bedingungen in den Homologationsentscheid zu übernehmen. Die weiteren Bemerkungen betreffend die zukünftigen Baubewilligungsdossiers sind bei den jeweiligen Baugesuchen zu berücksichtigen.

- ⇒ *Der einschlägige Artikel im BZR wird gemäss Antrag der DUW und DRE ergänzt, die übrigen Anträge werden verfahrens- und stufengerecht berücksichtigt.*

## III. Raumplanerische Überprüfung und Beurteilung

(.....)

### Interkommunale Abstimmung

(....) Was die östliche Gemeindegrenze betrifft, so schliesst die Skisportzone der Bettmeralp grösstenteils an die homologierte Skisportzone der Gemeinde Lax an. Von der Bergstation des Bettmerhorns führt eine Skipiste nach Osten durch den Skitunnel auf das Gemeindegebiet von Lax. Gemäss dem Detailnutzungsplan handelt es sich dabei um eine Piste mit bestehender technischer Beschneiung. Diese Piste wird jedoch lediglich als „Zone für Skipisten“ ausgeschieden. Der Bereich im Skitunnel wird nicht als Skipiste ausgewiesen. Auf dem Gemeindegebiet von Lax ist diese Skipiste auch nicht als Skisportzone im Zonennutzungsplan enthalten. Zum besseren Verständnis sollte ferner der Skitunnel mit hinweisendem Charakter auf dem Zonennutzungsplan und dem Detailnutzungsplan eingezeichnet werden.

Die bestehende „Zone für Skipisten“, welche südlich der Naturschutzzone „Mossji“ liegt, hört abrupt an der ehemaligen Gemeindegrenze zu Martisberg auf. Gemäss dem Pistenplan der Aletsch Arena existiert hier keine präparierte Skipiste. Es ist daher eine Begründung für diesen Teil der „Zone für Skipisten“ nachzuliefern oder allenfalls ist hier die „Zone für Skipisten“ ganz wegzulassen.

- ⇒ *Die Anträge zum Pistennetz werden wie folgt berücksichtigt:*

Piste Bettmerhorn Ost > Territorium Lax: wird ergänzt und auf ZNP und DNP als „Piste beschneit“ bezeichnet;

Pisten auf Territorium Lax: für das Gebiet Lax und Fiescheralp wurde ein eigener Detailnutzungsplan zum Pistennetz mit Zonenanpassungen (Pisten beschneit / nicht beschneit) erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich zurzeit zur Überprüfung bei den Territorialgemeinden und der Bahnen AG und wird innert nützlicher Frist dem Kanton zur Überprüfung unterbreitet.

Skitunnel: wird indikativ auf ZNP und DNP ergänzt.

Skipiste unterhalb Schutzzone „Mossji“: dieser Pistenabschnitt wird lediglich für die maschinelle Präparation des Winterwanderwegs und nicht für den Skisport genutzt. Er wird auf Plan redimensioniert und dem Wegverlauf angepasst (verläuft ausschliesslich auf Territorium Bettmeralp).

Das Skigebiet der Bettmeralp bildet zusammen mit den Skigebieten von Riederalp und Fiesch eine funktionale Einheit. Dies wurde auch mit der erst kürzlich durchgeföhrten Fusion der drei Bergbahnunternehmen auf dem Aletsch-Plateau erneut unterstrichen. Vor diesem Hintergrund hat unsere Dienststelle am 07. Februar 2018 die betroffenen Gemeinden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen überkommunalen Planungsgrundlagen (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten, überkommunaler Erschliessungsplan) zu erarbeiten sind. Falls eine zukünftige räumliche Planung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gemeinden des Aletsch-Plateaus hat, ist gemäss Art. 20 kRPG ein interkommunaler Richtplan zu erarbeiten. Diese interkommunalen Planungsgrundlagen helfen Planungssicherheit für zukünftige Projekte (z.B. neue Bahnanlagen oder Hotel-Resorts) zu schaffen. Da es bei der vorliegenden Teilrevision vor allem darum geht, die Zonenkonformität von bereits bestehenden Pisten zu schaffen (Unterscheidung technisch beschneit / technisch nicht beschneit), sind die überkommunalen Planungsgrundlagen nicht zwingend notwendig.

**Die Gemeinde Bettmeralp wird jedoch erneut darauf aufmerksam gemacht, dass nun zuerst (in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden) die übergeordneten regionalen Planungsgrundlagen (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten, überkommunaler Erschliessungsplan) zu erarbeiten sind, bevor zukünftige Teilrevisionen der Zonennutzungsplanung im Bereich des Skigebiets homologiert werden können.**

- ⇒ *Destination und Gemeinden haben in Zwischenzeit ein regionales touristisches Entwicklungs-konzept (RTEK) erarbeitet, das eine Situationsanalyse sowie Zielsetzungen und Massnahmen zu den wichtigsten raumwirksamen Vorhaben enthält. Das Konzept wird der DRE anfangs 2019 zur Kenntnis gebracht und ist als Grundlage für einen interkommunalen Richtplan zu betrachten.*

#### Erschliessungsplan

Bestandteil des eingereichten Dossiers bildet auch der Bericht zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit der Sektionen „9.1 Aletschpiste unten“ und „9.4 Aletschpiste oben“ vom 09. Juni 2016. Bestandteil dieses Berichts bildet der Plan „generelles Beschneiungskonzept / Erschliessungsplan“ vom 08. Juni 2016. Gemäss diesem Planungsinstrument ist die technische Beschneiung der zwei vorgenannten Pisten vorgesehen. Auf diesem Erschliessungsplan fehlen jedoch die Angaben der quantitativen Flächen, welche pro Piste effektiv beschneit werden (bestehende und neue Beschneiungen). Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Martisberg fehlt der Erschliessungsplan gänzlich. Da im Rahmen der überkommunalen Planungsgrundlagen unter anderem ein Erschliessungsplan über das gesamte Skigebiet der Aletsch-Arena zu erarbeiten ist und der eingereichte Detailnutzungsplan die Bahnanlagen, Beschneiungsleitungen, Zapfstellen und Pumpstation enthält, kann für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Teilrevision der Nutzungsplanung aus unserer Sicht auf eine Ergänzung des Erschliessungsplans verzichtet werden.

- ⇒ *Der Erschliessungsplan wird im weiteren Planungsverlauf ergänzt und überarbeitet*

#### Bau- und Zonenreglement

Der Artikel 81 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) der ehemaligen Gemeinde Betten wird abgeändert, indem für die technische Beschneiung auf den Detailnutzungsplan verwiesen wird. Es ist somit im BZR eine ausreichende Grundlage vorhanden für eine technische Beschneiung der Skipisten.

- ⇒ *Keine Bemerkungen*

#### Wanderwege

Im Gebiet des durch die Teilrevision betroffenen Perimeters verlaufen zahlreiche Wanderwege des homologierten Fuss- und Wanderwegnetzes der Gemeinde Bettmeralp. Im Rahmen der Ausarbeitung der zukünftigen Baugesuche ist darauf zu achten, dass die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der tangierten homologierten Wanderwege im Sinne von Art. 10 des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs garantiert wird. Falls notwendig, sind während der Bauphase Umleitungen zu planen.

- ⇒ *Der Antrag wird im Rahmen künftiger Plan- und Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt*

**Zusammenfassend kann für das eingereichte Gesuch um Homologation der Gemeinde Bettmeralp eine positive Vormeinung abgegeben werden unter folgenden Voraussetzungen, welche vor der Homologation zu erfüllen sind:**

- Für die Ausscheidung der „Zone für Skipisten“ südlich der Naturschutzzone „Mossji“ wird ein Bedürfnisnachweis erbracht oder dieser Teil der „Zone für Skipisten“ wird weggelassen.

- Die bestehende Skipiste wird von der Bergstation Bettmerhorn bis an die Gemeindegrenze zu Lax durchgehend als Zone „Skipiste beschneit“ auf dem Zonennutzungsplan und dem Detailnutzungsplan dargestellt.
- Der Skitunnel östlich der Bergstation Bettmerhorn wird mit hinweisendem Charakter auf dem Zonennutzungsplan und Detailnutzungsplan eingezeichnet.

⇒ Die Anträge werden berücksichtigt, wie unter den einzelnen Themenbereichen dargelegt

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer

Der Schreiber:

Nicolas Fux



## 7.5 ANHANG 5: Abgrenzung des Siedlungsgebietes [Entwurf, August 2017]

Die DRE hat im Rahmen einer Vorbesprechung der Teilrevision Zone für Skipisten parallel zu der beantragten Zonenänderung eine möglichst zügige Weiterbearbeitung des Vorprüfungsdocs Martisberg und insbesondere eine Abgrenzung des Siedlungsgebietes Bett-Martisberg verlangt.

Ein erster Entwurf zur Redimensionierung des Baugebietes mit den strategisch-konzeptionellen Überlegungen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde liegt inzwischen vor und ist hier als Anhang beigelegt.

### **Abgrenzung des Siedlungsgebietes (05\_17)**

#### **Entwicklungsabsicht der Gemeinde Bettmeralp**

##### *Entwicklungsschwerpunkt: touristisches Entwicklungszentrum Bettmeralp*

Die Gemeinde sieht den Schwerpunkt ihrer künftigen Siedlungsentwicklung im touristischen Entwicklungszentrum Bettmeralp innerhalb der Destination Aletsch Arena. Das Gebiet Bettmeralp weist bereits jetzt eine überdurchschnittliche bauliche Dichte, und saisonal eine städtische Personendichte („temporäre Stadt“) auf. Touristisches Angebot und Ausstattung mit zentralen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen demjenigen einer Walliser Top-Destination. Das Siedlungsgebiet weist nur noch geringe Bauzonenreserven auf, die im Verlauf der nächsten Planungsperiode sukzessive nachverdichtet werden sollen. Aufgrund der Restriktionen durch das Zweitwohnungsgesetz, ist auch nicht mit einer intensiveren Bautätigkeit und einem damit verbundenem Siedlungswachstum zu rechnen.

Die Entwicklungsstrategie der Gemeinde konzentriert sich deshalb auf Siedlungserneuerung und Steigerung der Siedlungsqualität und korrespondiert damit der touristischen Entwicklungsstrategie der Destination Aletsch, die ihrerseits in erster Priorität auf qualitative Verbesserung des Angebotes und vermehrte regionale Kooperation setzt.

Die besonderen Herausforderungen der Gemeinde besteht darin, die Siedlungseinheit Bettmeralp mit ihrer primär touristischen Funktion und Ausrichtung mit den beiden eher peripheren Siedlungsgebieten, Betten und Martisberg, derart in Beziehung zu setzen, dass diese komplementäre Siedlungsfunktionen übernehmen und sich so neu positionieren können. Hauptaufgabe ist dabei die Aufrechterhaltung eines Mindestangebotes an Grundversorgung, bzw. die Gewährleistung einer optimalen Anbindung der verschiedenen Siedlungsfraktionen an das nächstgelegene Siedlungszentrum.

#### *Historisches Ortszentrum Betten*

Die ehemalige Hauptsiedlung Betten hat ihre Funktion als lokales Zentrum im Verlauf der letzten Jahrzehnte weitgehend eingebüßt, da sich die Siedlungsentwicklung und die Zentrumsfunktion mehr und mehr auf die Bettmeralp verlagert hat. Hauptzielsetzung der Gemeinde ist hier, für die Siedlungseinheit Betten ein Mindestmass an zentralen Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten. In der traditionellen Kernzone stehen der Substanzerhalt und die Siedlungserneuerung im Vordergrund; die Weiterentwicklung des Dorfes möchte die Gemeinde auf das Teilgebiet unterhalb der Seilbahnstation (Dorferweiterungszone) lenken, das bereits vor einiger Zeit erschlossen wurde und baureif ist.

Die Bauzonenreserven (Aussenreserven) von Betten-Dorf liegen vor allem in den Bereichen der grosszügig dimensionierten Dorferweiterungszone oberhalb und unterhalb der horizontalen Siedlungsachse. Während das Baugebiet oberhalb der Seilbahnstation – aufgrund ungenügender Eignung (Topografie, Erschliessung, Bedarf) - entweder ganz ausgezont oder als Zone 2. Erschliessungsetappe festgelegt werden soll, möchte die Gemeinde den erschlossenen und gut geeigneten Bereich unterhalb der Seilbahnstation für die künftige Entwicklung weitgehend beibehalten. Das Lichtraumprofil der Seilbahn wird vollständig ausgezont

### Weiler Eggen, Berücksichtigung des ISOS

Der Weiler Eggen ist als Ortsbild nationaler Bedeutung eingestuft, vor allem wegen seiner Lagequalität, aber auch der räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten. Die Baugruppe G ist als Dorfzone bezeichnet mit den entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement. In der Umgebungsrichtung I befinden sich lediglich einige wenige, mehrheitlich altrechtliche Bauten, ebenfalls der Dorfzone zugehörig, sowie der Grenzbereich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit Schulhaus und Kirche.

Die Schutzziele des ISOS sind somit angemessen berücksichtigt, da sowohl der Ortsbildhintergrund, als auch der Ortsbildvordergrund kaum bis gar nicht überbaut sind und auch in Zukunft nicht als Bauland freigegeben werden.

### Siedlungseinheit Martisberg

Martisberg hat den Charakter einer vollständigen Siedlungseinheit und als lokales Dorfzentrum bereits seit langem verloren und hat sich im Verlauf der Jahre auf einen reinen Wohnort mit Erst- und Zweitwohnungen und einigen wenigen Arbeitsplätzen reduziert. Für zentrale Dienstleistungen sind die Bewohner auf Einrichtungen und Angebote ausserhalb des Wohnortes in der Region angewiesen, Mobilität ist deshalb eine Grundvoraussetzung für das Wohnen am Ort.

Auch für das Siedlungsgebiet Martisberg sind Substanzerhalt und Siedlungserneuerung die zentralen Strategien und Handlungsfelder, da das Potenzial für Neuentwicklungen, trotz der unbestrittenen Lagequalität des Dorfes, als gering eingeschätzt werden muss.

Die Bauzonenreserven (Aussenreserven) befinden sich vor allem unterhalb sowie östlich und westlich der traditionellen Kernzone. Aufgrund begrenzter Eignung (Toografie, Erschliessung, Bedarf) werden sie zum grössten Teil als Nicht-Einzonungsfächen, zum kleineren Teil als Zonen der 2. Erschliessungsetappe festgelegt, vor allem dort, wo sie an bereits bebautes oder teilweise bebautes Gebiet angrenzen. Unüberbaute Parzellen für die Nachverdichtung bleiben innerhalb des Siedlungsgebiets nach wie vor ausreichend vorhanden.

### Dimensionierung/Regulierung der Bauzone

Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets wurde auf der Grundlage des kantonalen Plans und der Daten zur „Struktur und Dimensionierung“ der Bauzone Bettmeralp (Stand 29.02.2016) vorgenommen.

Die Eckwerte dieser Analyse sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt, Hauptmerkmale sind: relativ guter Dichtewert (effektiv), kein zusätzlicher Bedarf nach Bauland für die nächste Planungsperiode, Bauzonenüberschuss von 9.0 ha, der nahezu ausschliesslich auf die beiden Teilgebiete Betten und Martisberg entfällt.

*Situation Bauzone für die Wohnnutzung Bettmeralp nach kRP (Stand: 29.02.16)*

Demografi- sche Prognose	Dichte (m/EA)		Zonen überbaut ha	Zonen unüberbaut ha	Theoreti- scher Bedarf ha	Theoretischer Überschuss ha
	KREK	effek- tiv				
96	395	475	30.7	7.3	0.0	9.0

Um die kantonalen Vorgaben zur Erreichung der Referenzdichte zu erfüllen, hat die Gemeinde eine Beurteilung der Bauzonen, der abgegrenzten Innen- und Aussenreserven nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Lage im Siedlungsgebiet (zentrumsnah, peripher)
- Topographie, Baugrund

- Bebauungs-, Erschliessungsstand, -aufwand
- Erreichbarkeit, Ausstattung
- Naturgefahren, technische Gefahren
- Schutzzonen
- Verfügbarkeit, Nachfrage.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung wurden zur Regulierung des Überschusses folgende raumplanerische Massnahmen umgesetzt:

Regulierungsmassnahme	Fläche m <sup>2</sup>
Nicht-Einzonen (Martisberg)	19'838 m <sup>2</sup>
Potenzielle Auszonungsflächen	8'033 m <sup>2</sup>
Festlegen von Zonen der 2. Erschliessungsetappe	26'826 m <sup>2</sup>
Umzonungen von Zonen für Wohnnutzungen: • in Zone für Sport und Erholung und Verkehr • in Freihaltezonen	xx m <sup>2</sup> xx m <sup>2</sup>
<b>Total Fläche der Regulierungsmassnahmen</b>	<b>5.47 ha</b>

Das vorläufige Ergebnis dieser Regulierung des Baugebiets beläuft sich auf 5.47 ha. Das Reduktionspotenzial, insbesondere durch Umzonungen, ist damit noch nicht ausgeschöpft und wird im weiteren Jahresverlauf vertieft analysiert und auf den effektiven Bedarf abgestimmt.

Gemeindeverwaltung Bettmeralp

Der Präsident:

Iwan Eyholzer



Der Schreiber:

Nicolas Fux